



NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung

Vereinbarung über die NGN-Zusammenschaltung

– nachfolgend "NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung" genannt –

zwischen

Interconnection-Partner

Straße Hausnummer

PLZ Ort

– nachfolgend "ICP" oder "ICP" genannt –

und der

Telekom Deutschland GmbH

Landgrabenweg 151

53227 Bonn

– nachfolgend "Telekom" genannt –

– gemeinsam nachfolgend "Vertragspartner" genannt –

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER TEIL

INLEITUNG, VERTRAGSZWECK, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1	EINLEITUNG	1
2	VERTRAGSBESTANDTEILE	1
3	VERTRAGSZWECK UND GRUNDSÄTZE	2
4	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2

ZWEITER TEIL

NGN-INTERCONNECTION-ANSCHLÜSSE UND KONFIGURATIONSMAßNAHMEN

5	POINTS OF INTERCONNECTION	3
6	NGN-INTERCONNECTION-ANSCHLÜSSE UND KOLLOKATION	3
7	KONFIGURATIONSMAßNAHMEN	3
7.1	KONFIGURATIONSMAßNAHMEN IN DEN NGN DER VERTRAGSPARTNER.....	3
7.2	KONFIGURATIONSMAßNAHMEN IM PSTN/ISDN DER TELEKOM	4
8	PORTIERUNGSKENNUNGEN	65
8.1	GRUNDSATZ DER TECHNOLOGIEDIFFERENZIERUNG	65
8.2	REGELN FÜR DIE NUTZUNG VON ZWEI PORTIERUNGSKENNUNGEN	65
8.3	REGELN FÜR GEOGRAPHISCHE RUFNUMMERN UND NATIONALE TEILNEHMER- RUFNUMMERN 032.....	65
8.4	"VOICE OVER INTERNET"	76
9	EINRICHTUNG, AUFHEBUNG, STORNIERUNG UND KÜNDIGUNG DER N-ICAs, KONFIGURATIONSMAßNAHMEN UND KOLLOKATION	76
9.1	N-ICAs	76
9.2	KONFIGURATIONSMAßNAHMEN	76
9.3	KOLLOKATION DER TELEKOM	76
10	PREISE	87
10.1	PREISE FÜR N-ICAs	87
10.2	PREISE FÜR KOLLOKATION DER TELEKOM	87
10.3	PREISE FÜR KONFIGURATIONSMAßNAHMEN	87
11	NETZAUSBAU UND PLANUNGSABSPRACHEN	98

DRITTER TEIL

ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE DER TELEKOM

12	DIENSTEPORFOLIO	<u>109</u>
13	VEREINBARUNG, KÜNDIGUNG UND EINSTELLUNG DER ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE	<u>109</u>
14	PREISE	<u>109</u>

VIERTER TEIL

ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE VON ICP

15	DIENSTEPORFOLIO	<u>1140</u>
16	VEREINBARUNG, KÜNDIGUNG UND EINSTELLUNG DER ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE	<u>1140</u>
17	PREISE	<u>1140</u>

FÜNFTER TEIL

ROUTINGPRINZIPIEN UND QUALITÄT VON ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTEN DER VERTRAGSPARTNER

18	ROUTINGPRINZIPIEN	<u>1244</u>
18.1	ROUTINGPRINZIP FÜR TERMINIERUNGS- UND TRANSITLEISTUNGEN ZU GEOGRAPHISCHEN ZIELRUFNUMMERN ODER NATIONALEN TEILNEHMERRUFNUMMERN 032.....	<u>1244</u>
18.2	ROUTINGPRINZIP FÜR TRANSITLEISTUNGEN IN MOBILFUNKNETZE (TELEKOM-N-O.3)	<u>1244</u>
18.3	ROUTINGPRINZIP FÜR VERBINDUNGEN ZU WEITEREN ZIELEN.....	<u>1342</u>
19	QUALITÄT VON ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTEN	<u>1342</u>
19.1	QUALITÄTSZIEL FÜR ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE	<u>1342</u>
19.2	QUALITÄTSMESSUNGEN IM UNEINGESCHRÄNKTEN WIRKBETRIEB.....	<u>1342</u>

SECHSTER TEIL

ABRECHNUNGSVERFAHREN / SICHERHEITSLAISTUNGEN

20	ENTGELTE / ABRECHNUNGSVERFAHREN	<u>1544</u>
20.1	TARIFIERUNGSPRINZIPIEN	<u>1544</u>
20.2	ABRECHNUNG DER ENTGELTE FÜR DIE ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE	<u>1645</u>
20.3	INRECHNUNGSTELLUNG DER ENTGELTE	<u>1746</u>
20.4	RECHNUNG	<u>1746</u>
20.5	ZAHLUNGSVERZUG	<u>1847</u>
20.6	BEANSTANDUNGEN.....	<u>1847</u>
20.7	AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT	<u>1948</u>

21	SICHERHEITSLEISTUNGEN	1948
21.1	SICHERHEITSLEISTUNG FÜR DIE REALISIERUNG VON ÜBERTRAGUNGSWEGEN FÜR N-ICAS CUSTOMER CONNECT	1948
21.2	SICHERHEITSLEISTUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON ZUSAMMEN-SCHALTUNGSDIENSTEN.....	2019
21.3	FORM DER SICHERHEITSLEISTUNGEN.....	2120

SIEBTER TEIL

MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG GRUNDLEGENDER ANFORDERUNGEN, UNTERBRECHUNG DER NGN-ZUSAMMENSCHALTUNG, GRUNDSATZ DER SYSTEMUNABHÄNGIGKEIT / LEISTUNGSÄNDERUNGS-VORBEHALTE

22	MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG GRUNDLEGENDER ANFORDERUNGEN...	2224
23	UNTERBRECHUNG DER NGN-ZUSAMMENSCHALTUNG	2224
24	GRUNDSATZ DER SYSTEMUNABHÄNGIGKEIT / LEISTUNGSÄNDERUNGS-VORBEHALTE.....	2322

ACHTER TEIL

HAFTUNG, GEISTIGES EIGENTUM, INFORMATIONSVERFAHREN / KÜNDIGUNG DER NGN-ZUSAMMENSCHALTUNGSVEREINBARUNG / NEUAUSHANDLUNG DER NGN-ZUSAMMENSCHALTUNGSVEREINBARUNG

25	HAFTUNGS- UND SCHADENSERSATZPFLICHTEN.....	2423
26	GEISTIGES EIGENTUM.....	2524
27	INFORMATIONSVERFAHREN / KÜNDIGUNG DER NGN-ZUSAMMENSCHALTUNGSVEREINBARUNG / NEUAUSHANDLUNG DER NGN-ZUSAMMENSCHALTUNGSVEREINBARUNG	2524
27.1	INFORMATIONSVERFAHREN.....	2524
27.2	ORDENTLICHE KÜNDIGUNG.....	2524
27.3	AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG	2625
27.4	NEUAUSHANDLUNG DER NGN-ZUSAMMENSCHALTUNGSVEREINBARUNG.....	2625

NEUNTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

28	ABTRETBARKEIT VON RECHTEN.....	2726
29	ANWENDBARES RECHT / RECHTSSTREITIGKEITEN / GERICHTSSTAND...	2726
30	VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG.....	2726
31	VORLAGE BEI DER BNETZA	2928
32	PREISE.....	2928
33	NEBENABREDEN, SCHRIFTFORM.....	3029

34	SALVATORISCHE KLAUSEL.....	<u>3029</u>
35	AUSFERTIGUNGEN.....	<u>3130</u>
36	INKRAFTTRETEN	<u>3130</u>

ERSTER TEIL

EINLEITUNG, VERTRAGSZWECK, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1 Einleitung

Vorliegende NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung regelt die Zusammenschaltung zwischen dem öffentlichen Next Generation Network (NGN) der Telekom und dem öffentlichen Next Generation Network von ICP.

Mit der technologischen Entwicklung von der PSTN/ISDN-Leitungsvermittlung hin zur Paketvermittlung für Sprachtelefonie wird die leitungsvermittelte Technik in den Telefonnetzen sukzessive durch paketvermittelte Technik, die sogenannten "Next Generation Networks" (NGN), ergänzt oder ersetzt.

Mit diesem Technologiewandel wird es erforderlich, neben der bestehenden leitungsvermittelten PSTN/ISDN-Zusammenschaltung von nationalen Telefonnetzen eine paketvermittelte NGN-Zusammenschaltung zu entwickeln. Diese Zusammenschaltung erfolgt dann zwischen zwei Next Generation Networks.

Die technische Ausgestaltung der NGN-Zusammenschaltung erfolgt nach dem Stand der technischen Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung des "Konzept für die Zusammenschaltung von Next Generation Networks" des Unterausschusses NGN des AKNN gemäß *Anlage C, Teil 3 - Technische Parameter*.

Aufgrund des schrittweisen Übergangs zu NGN ist es möglich, dass im Rahmen der NGN-Zusammenschaltung neben Verbindungen, die Ursprung und Ziel ausschließlich im NGN haben, auch Verbindungen über NGN-Interconnection-Anschlüsse erbracht werden, die Ursprung und/oder Ziel in der PSTN/ISDN-Technik haben.

2 Vertragsbestandteile

Der Hauptteil enthält die für diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung der Telekom und ICP geltenden generellen Vertragsbedingungen. Technische und betriebliche Detailregelungen, Leistungsbeschreibungen, Preise, Hinweise für die organisatorische Abwicklung und sonstige Detailregelungen sind - aus redaktionellen Gründen und aus Gründen späterer erleichterter Änderbarkeit - als Anlagen beigelegt und als solche Bestandteil dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung.

3 Vertragszweck und Grundsätze

Zweck des Vertrages ist die beidseitige Realisierung und Nutzung der physikalischen Zusammenschaltung auf Basis von NGN-Interconnection-Anschlüssen (N-ICAs) sowie die gegenseitige Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten über diese N-ICAs.

Sofern die Vertragspartner in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* lediglich die Erbringung von NGN-Zusammenschaltungsdiensten der Telekom vereinbaren und der N-ICAs aufgrund dieser Festlegung ausschließlich von ICP genutzt wird, treffen die Vertragspartner eine von Punkt 10.1 Absatz 2 Satz 1 und Punkt 10.3 Absatz 2 Satz 1 und 2 abweichende Vereinbarung in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen*. Der in *Anlage D, Teil 2 - Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* beschriebene Abstimmungsprozess für die Realisierung von N-ICAs findet auch in diesem Fall Anwendung. Das Verfahren zur Bestellung und Stornierung von Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom gemäß *Anlage D, Teil 2 - Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* findet in diesem Fall für die Bestellung und Stornierung von Konfigurationsmaßnahmen im NGN der Telekom entsprechende Anwendung.

Von den vertragsgegenständlichen Leistungen können auf Wunsch von ICP durch Festlegung in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* NGN-Zusammenschaltungsdienste, die von ICP erbracht werden, ausgenommen werden. In diesem Fall gelten alle in dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung enthaltenen Regelungen zu den Zusammenschaltungsdiensten Telekom-N-O.6, Telekom-N-O.7, Telekom-N-O.8, Telekom-N-O.11, Telekom-N-Z.5, ICP-N-B.1, ICP-N-O.5, ICP-N-O.6-I, ICP-N-O.13, ICP-N-Z.7, ICP-N-Z.10, ICP-N-Z.16, ICP-N-Z.19 als nicht vereinbart.

Sonstige Regelungen dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung, die Leistungen von ICP umfassen, gelten im Falle von Absatz 3 als nicht vereinbart. Die Telekom wird sich in Vertragsverhandlungen mit ICP über dessen Leistungen nicht darauf berufen, dass ICP sich zur Erbringung dieser Leistungen und deren Bedingungen bereits mit Abschluss des Vertrages über das Standardangebot verpflichtet hat.

4 Begriffsbestimmungen

Die in dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung einschließlich der in den Anlagen verwendeten Begriffe werden in der *Anlage H - Begriffsbestimmungen* definiert, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

Mit dem Begriff "Zusammenschaltung" treffen die Vertragspartner keine abschließende Bewertung hinsichtlich der Anwendbarkeit der Zusammenschaltungsvorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG) auf die vereinbarten Leistungen.

ZWEITER TEIL

NGN-INTERCONNECTION-ANSCHLÜSSE UND KONFIGURATIONSMAßNAHMEN

5 Points of Interconnection

Die Zusammenschaltung der NGN der Vertragspartner erfolgt an Points of Interconnection (Pol). Dazu vereinbaren die Vertragspartner in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* grundsätzlich an zwei Pol eine Anschaltung gemäß *Anlage C, Teil 3 - Technische Parameter*.

Regionale Anbieter, zu denen Verkehr aus nicht mehr als drei aneinander angrenzenden Vorwahlbereichen zugeführt wird oder die in nicht mehr als drei aneinander angrenzenden Vorwahlbereichen (02 bis 09) geographische Teilnehmerrufnummern geschaltet haben und mit denen der Verkehr durch einen N-ICAs mit einer Übertragungsrate von höchstens 155 Mbit/s bei einer Auslastung von 80 % abgewickelt werden kann, können sich an nur einem Pol mit einem N-ICAs zusammenschalten.

Einzelheiten dazu sind in *Anlage A, Teil 1 - NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* geregelt.

6 NGN-Interconnection-Anschlüsse und Kollokation

Die physikalische Zusammenschaltung der NGN der Vertragspartner erfolgt über NGN-Interconnection-Anschlüsse (N-ICAs). Ein N-ICAs wird realisiert, indem jeder Vertragspartner die jeweils auf seiner Seite notwendigen technischen Voraussetzungen schafft, die für die Funktionsfähigkeit der Zusammenschaltung erforderlich sind. In Abhängigkeit von der Ausführung des N-ICAs ist zusätzlich gegebenenfalls die Realisierung eines Übertragungsweges durch einen Vertragspartner oder einer Kollokation durch die Telekom erforderlich. ~~Dazu zählen ein NGN-Kollokationsraum, eine Kollokationsfläche nach dem TAL-Vertrag und ein Standard-Kollokationsraum nach der PSTN/ISDN-Zusammenschaltungsvereinbarung.~~

Einzelheiten dazu sind in *Anlage A, Teil 1 - NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* beschrieben.

Die N-ICAs werden von den Vertragspartnern mit der in *Anlage C, Teil 1 - Qualität* vereinbarten Qualität erbracht und gemäß den in *Anlage C - Qualität, Betrieb und Technische Parameter* vereinbarten Regelungen entfällt.

7 Konfigurationsmaßnahmen

7.1 Konfigurationsmaßnahmen in den NGN der Vertragspartner

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die Konfigurationsmaßnahmen, die zur Realisierung der gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vereinbarten Zusammenschaltungsdienste notwendig sind, bei der Grundzusammenschaltung maximal inner-

halb von zehn Arbeitstagen nach Inbetriebnahme der N-ICAs und bei einer Änderung oder Aufhebung der NGN-Zusammenschaltung innerhalb von sechs Wochen nach Vereinbarung, in seinem NGN für alle realisierten Pol durchzuführen. Zu den notwendigen Konfigurationsmaßnahmen zählt insbesondere die Einrichtung von durch die BNetzA dem anderen Vertragspartner zugeteilten Kennungen und Kennzahlen gemäß *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen*.

Ebenso zählt zu den Konfigurationsmaßnahmen die Einrichtung von NGN-Portierungskennungen im NGN der Telekom für Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN von ICP sowie die Einrichtung von NGN-Portierungskennungen im NGN von ICP für Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN der Telekom, ~~um die Erreichbarkeit von geographischen Zielrufnummern (Ortsnetzkenzahl und Teilnehmerrufnummer) und nationalen Teilnehmerrufnummern 032 zu ermöglichen~~. Durch die Konfigurationen entstehen keine Rechtsbeziehungen zwischen der Telekom bzw. ICP und dem Unternehmen ohne eigenes Netz. Insbesondere werden alle für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten anfallenden Entgelte ICP bzw. der Telekom in Rechnung gestellt.

Für alle N-ICAs wird ein identisches Dienstportfolio eingerichtet.

Im Falle einer Änderung oder Aufhebung der NGN-Zusammenschaltung oder einer Kündigung von Zusammenschaltungsdiensten ist jeder Vertragspartner verpflichtet, die entsprechenden Konfigurationsmaßnahmen zum Termin des Wirksamwerdens der Änderung, Aufhebung oder Kündigung durchzuführen. Fällt eine von der BNetzA einem Unternehmen ohne eigenes Netz zugeteilte und im NGN der Vertragspartner konfigurierte NGN-Portierungskennung an die BNetzA zurück, sind die Vertragspartner verpflichtet, die vertraglichen Vereinbarungen innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Ablauf der Zuteilung entsprechend anzupassen. Andernfalls hat jeder Vertragspartner das Recht, die erforderlichen Maßnahmen im NGN nach einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung vorzunehmen.

7.2 Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom

Zur Herstellung von Verbindungen aus dem PSTN/ISDN der Telekom zu ~~geographischen Zielrufnummern (Ortsnetzkenzahl und Teilnehmerrufnummer), nationalen Teilnehmerrufnummern 032 und~~ Dienstekennzahlen sowie VNB-Kennzahlen am Festnetz von ICP über N-ICAs sind im Falle einer nicht technologiekonformen Übergabe Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom erforderlich.

ICP ist in diesem Falle zur Bestellung der ~~Einrichtung der Leitweglenkung ihrer NGN-Portierungskennung, die ICP in Anlage F - Individuelle Vereinbarungen als Kennung zum Zweck der Durchführung dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung vereinbart hat sowie der~~ in Anlage F - Individuelle Vereinbarungen vereinbarten NGN-Zusammenschaltungsdienste für Verbindungen zu Dienstekennzahlen in der Verkehrsrichtung Telekom zu ICP (z. B. Telekom-N-O.5, Telekom-N-Z.7, Telekom-N-Z.16, ICP-N-O.6, ICP-N-Z.11, etc.) im PSTN/ISDN der Telekom verpflichtet.

~~Sofern eine NGN-Portierungskennung im NGN der Telekom für ein Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN von ICP konfiguriert wird, ist ICP innerhalb von einer~~

~~Woche nach Vereinbarung dieser Konfiguration zur Bestellung der Einrichtung der Leitweglenkung der NGN-Portierungskennung des Unternehmens ohne eigenes Netz im PSTN/ISDN der Telekom nach den Bedingungen in Anlage A, Teil 1 - NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation verpflichtet.~~

Einzelheiten zu den Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom richten sich nach den Bedingungen in Anlage A, Teil 1 - NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation.

8 Portierungskennungen

8.1 Grundsatz der Technologiedifferenzierung

Mit dem Aufbau einer neuen, paketvermittelnden Netztechnologie wird die leitungsvermittelnde Netztechnologie zunehmend verdrängt. Damit die Verkehre zwischen den Netztechnologien unterschieden werden können, hat die BNetzA die Vergaberegelungen für Portierungskennungen aktualisiert. Die BNetzA sieht die Möglichkeit der Zuteilung von zwei Portierungskennungen je Zuteilungsnehmer für die Unterscheidung von leitungsvermittelnden Diensten und paketvermittelnden Diensten vor. Sofern die Vertragspartner von der Möglichkeit der Zuteilung von zwei Portierungskennungen Gebrauch machen, finden die folgenden Regelungen in den Punkten 8.2 und 8.3 Anwendung. Nimmt ICP keine Technologiedifferenzierung vor, wird ihre einheitliche Portierungskennung im PSTN/ISDN wie NGN der Telekom eingerichtet.

8.2 Regeln für die Nutzung von zwei Portierungskennungen

Die Vertragspartner nutzen für die jeweilige Netztechnologie jeweils eine separate Portierungskennung. Die für die Vertragspartner bindende Festlegung der Portierungskennung für die jeweilige Netztechnologie und Zusammenschaltung treffen die Vertragspartner in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen*. Entsprechend dieser Festlegungen melden die Vertragspartner die von ihnen genutzten Portierungskennungen an die BNetzA, damit diese die Information, welche Portierungskennung für welche Netztechnologie verwendet wird, in die Verzeichnisse der Portierungskennungen "PK-ID.KONS" und "PK-ID.AEND" (Verzeichnisse der Portierungskennungen) eintragen kann. Der Eintrag in den Verzeichnissen der Portierungskennungen ist mit den vertraglichen Festlegungen in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* auf den Tag synchron zu halten, damit Dritten, die mit einem der Vertragspartner eine PSTN/ISDN- und eine NGN-Zusammenschaltung realisiert haben, eine technologiekonforme Übergabe der Verbindung möglich ist, wenn sie Transitleistungen über das Festnetz dieses Vertragspartners in Anspruch nehmen, um Verbindungen in das Festnetz des anderen Vertragspartners herzustellen. Für das NGN-Zusammenschaltungsverhältnis zwischen den Vertragspartnern sind allein die in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* getroffenen Festlegungen maßgeblich.

8.3 Regeln für geographische Rufnummern und nationale Teilnehmerrufnummern 032

Die Vertragspartner melden ihre jeweiligen geographischen Rufnummern und nationalen Teilnehmerrufnummern 032 im Portierungsdatenaustauschverfahren entweder mit der für die PSTN/ISDN-Zusammenschaltung ("leitungsvermittelnde") oder mit der für die NGN-Zusammenschaltung ("paketvermittelnde") vereinbarten Portierungskennung. Die Zuordnung der geographischen Rufnummern und nationalen Teilnehmerrufnummern 032 zu der einen oder der anderen Netztechnologie treffen die Vertragspartner danach, ob bei der Herstellung von Verbindungen, die von diesen Rufnummern ausgehen, "leitungsvermittelnde" (z. B. PSTN/ISDN-Vermittlungsstelle, bei der die Signalisierung zum Verbindungsaufbau über das Signalling System Nr. 7 erfolgt) oder "paketvermittelnde" (z. B. SIP Proxy, bei der die Signalisierung

zum Verbindungsaufbau über das Session Initiation Protokoll über IP-Telefonie erfolgt) Vermittlungstechnik eingesetzt wird.

8.4 "Voice over Internet"

Die Telekom befürwortet wie viele andere Netzbetreiber die Einführung einer weiteren Portierungskennung zur Unterscheidung von "Voice over NGN" und "Voice over Internet". Für den Fall, dass die Zuteilung einer dritten Portierungskennung für "Voice over Internet" ermöglicht wird, behält sich die Telekom daraus folgende Anpassungsmaßnahmen vor. Diese Maßnahmen werden mit ICP abgestimmt.

9 Einrichtung, Aufhebung, Stornierung und Kündigung der N-ICAs, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation

9.1 N-ICAs

N-ICAs werden gemäß dem in *Anlage D, Teil 2 - Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* vereinbarten Verfahren eingerichtet.

N-ICAs können gemäß den Regelungen in *Anlage D, Teil 2 - Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* aufgehoben, storniert und gekündigt werden.

Die Inbetriebnahme der N-ICAs erfolgt gemäß dem in *Anlage D, Teil 2 - Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* vereinbarten Verfahren.

9.2 Konfigurationsmaßnahmen

Das Einrichten von Konfigurationsmaßnahmen gemäß Punkt 7.1 erfolgt durch die Vertragspartner innerhalb der in Punkt 7.1 vereinbarten Realisierungsfristen, ohne dass es einer Bestellung bedarf.

Das Einrichten und Stornieren von Konfigurationsmaßnahmen gemäß Punkt 7.2 erfolgt durch die Telekom gemäß den Bedingungen der *Anlage D, Teil 2 - Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation*, Punkt III.

9.3 Kollokation der Telekom

NGN-Kollokationsräume und damit in Zusammenhang stehende Infrastrukturleistungen werden gemäß dem in *Anlage D, Teil 2 - Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* vereinbarten Verfahren von ICP bestellt und von der Telekom realisiert. Kollokationsflächen nach dem TAL-Vertrag werden nach den Regelungen des Standardvertrages im Verfahren BK 3e-15/011 abschließend überprüften Standardangebotes

über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und bis zum Abschluss des Überprüfungsverfahrens nach Anlage 2 des geltenden Kollokations-Standardvertrages, Standard-Kollokationsräume aus einer bestehenden PSTN/ISDN-Zusammenschaltungsvereinbarung werden nach den dortigen Regelungen von ICP bestellt und von der Telekom realisiert. Wird der N-ICAs in einem bereits nach der PSTN/ISDN-Zusammenschaltungsvereinbarung gemieteten Standard-Kollokationsraum oder auf bereits angemieteten Kollokationsflächen bereitgestellt, richten sich Bestellung und Bereitstellung der Standard-Kollokationsräume und Kollokationsflächen nach den bestehenden Verträgen.

10 Preise

10.1 Preise für N-ICAs

Die Vertragspartner verpflichten sich, die für die Übertragungswege von N-ICAs Customer Connect und N-ICAs Customer Connect in Co-location sowie die für weitere Leistungen, wie z. B. Stornierung, vereinbarten Preise gemäß *Anlage B - Preis* zu zahlen.

Die technischen Einrichtungen des N-ICAs, mit Ausnahme des Übertragungsweges, werden von der Telekom unentgeltlich bereitgestellt und überlassen, sofern ICP die entsprechenden technischen Einrichtungen ebenfalls unentgeltlich bereitstellt und überlässt. Die Einigung darüber halten die Vertragspartner in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* fest. Sofern ICP ein Entgelt für die vorgenannten technischen Einrichtungen verlangt, treffen die Vertragspartner eine abweichende Vereinbarung in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen*.

10.2 Preise für Kollokation der Telekom

ICP verpflichtet sich, die für die Kollokation und die damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturleistungen sowie die für weitere Leistungen, wie z. B. Stornierung, vereinbarten Preise zu zahlen.

10.3 Preise für Konfigurationsmaßnahmen

Die Kosten für die weiteren technischen Maßnahmen zur Realisierung eines N-ICAs werden von den Vertragspartnern nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Die Konfigurationsmaßnahmen gemäß Punkt 7.1 werden unentgeltlich durchgeführt. Die Einrichtung der NGN-Portierungskennung im NGN der Telekom für Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN von ICP werden von der Telekom nur dann unentgeltlich durchgeführt, sofern ICP die entsprechenden Konfigurationsmaßnahmen im NGN von ICP für Unternehmen ohne eigenes Netz am NGN der Telekom ebenfalls unentgeltlich einrichtet. Die Einigung darüber halten die Vertragspartner in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* fest. Sofern ICP ein Entgelt für die vorgenannten Konfigurationsmaßnahmen verlangt, treffen die Vertragspartner eine abweichende Vereinbarung in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen*.

ICP ist verpflichtet, die für die Konfigurationsmaßnahmen gemäß Punkt 7.2 im PSTN/ISDN zum Zwecke der Herstellung von Verbindungen aus dem PSTN/ISDN der Telekom zu Anschlüssen und Diensten am Festnetz von *ICP* über N-ICAs vereinbarten Preise zu zahlen.

11 Netzausbau und Planungsabsprachen

Der Auf- bzw. Ausbau der NGN der Vertragspartner mit ausreichender Infrastruktur muss vor der Inbetriebnahme der N-ICAs erfolgt sein.

Die Vertragspartner treffen die zur Netzplanung erforderlichen Planungsabsprachen gemäß *Anlage D, Teil 1 - Netzplanung*.

DRITTER TEIL

ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE DER TELEKOM

12 Dienstportfolio

Die Telekom bietet ICP an den in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vereinbarten Pol Zusammenschaltungsdienste gemäß *Anlage A, Teil 2 - Dienstportfolio* mit der in *Anlage C, Teil 1 - Qualität* genannten Qualität an.

13 Vereinbarung, Kündigung und Einstellung der Zusammenschaltungsdienste

Die Inanspruchnahme der Zusammenschaltungsdienste gemäß *Anlage A, Teil 2 - Dienstportfolio* wird individuell vereinbart und in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* festgehalten.

Mit der Inanspruchnahme der Zusammenschaltungsdienste verpflichtet sich ICP, der Telekom den Zugang zu vergleichbaren von ihr realisierten Zusammenschaltungsdiensten anzubieten.

Sofern in *Anlage A, Teil 2 - Dienstportfolio* nichts Abweichendes geregelt ist, können die Vertragspartner Zusammenschaltungsdienste mit Ausnahme der Basiszusammenschaltungsdienste Telekom-N-B.1 und Telekom-N-B.2 und des Zusammenschaltungsdienstes Telekom-N-Z.1 mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigt die Telekom einen Zusammenschaltungsdienst ihres Dienstportfolios, so verpflichtet sie sich, spätestens zwei Monate vor Wirksamwerden der Kündigung ein neues Angebot über die Ausgestaltung des Zusammenschaltungsdienstes abzugeben.

Die Telekom ist berechtigt, Funktionen von Zusammenschaltungsdiensten, die über die NGN-Zusammenschaltung zugänglich gemacht werden, oder Zusammenschaltungsdienste einzustellen, sofern die Einstellung auch zeitgleich gegenüber ihren Endkunden und Interconnection-Partnern erfolgt.

Die beabsichtigte Einstellung ist ICP unverzüglich, mindestens drei Monate im Voraus, schriftlich mitzuteilen.

14 Preise

ICP verpflichtet sich zur Zahlung der für die Zusammenschaltungsdienste vereinbarten Preise.

VIERTER TEIL

ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTE VON ICP

15 Dienstportfolio

ICP bietet der Telekom an den in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* vereinbarten Pol Zusammenschaltungsdienste gemäß *Anlage A, Teil 2 - Dienstportfolio* mit der in *Anlage C, Teil 1 - Qualität* genannten Qualität an.

16 Vereinbarung, Kündigung und Einstellung der Zusammenschaltungsdienste

Die Inanspruchnahme der Zusammenschaltungsdienste gemäß *Anlage A, Teil 2 - Dienstportfolio* wird individuell vereinbart und in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* festgehalten.

Mit der Inanspruchnahme der Zusammenschaltungsdienste verpflichtet sich die Telekom, ICP den Zugang zu vergleichbaren von ihr realisierten Zusammenschaltungsdiensten anzubieten.

Sofern in *Anlage A, Teil 2 - Dienstportfolio* nichts Abweichendes geregelt ist, können die Vertragspartner Zusammenschaltungsdienste mit Ausnahme des Basiszusammenschaltungsdienstes ICP-N-B.1 mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigt ICP einen Zusammenschaltungsdienst ihres Dienstportfolios, so verpflichtet sie sich, spätestens zwei Monate vor Wirksamwerden der Kündigung ein neues Angebot über die Ausgestaltung des Zusammenschaltungsdienstes abzugeben.

ICP ist berechtigt, Funktionen von Zusammenschaltungsdiensten, die über die NGN-Zusammenschaltung zugänglich gemacht werden, oder Zusammenschaltungsdienste einzustellen, sofern die Einstellung auch gegenüber ihren Endkunden und Interconnection-Partnern erfolgt.

Die beabsichtigte Einstellung ist der Telekom unverzüglich, mindestens drei Monate im Voraus, schriftlich mitzuteilen.

17 Preise

Die Telekom verpflichtet sich zur Zahlung der für die Zusammenschaltungsdienste vereinbarten Preise.

FÜNFTER TEIL

ROUTINGPRINZIPIEN UND QUALITÄT VON ZUSAMMENSCHALTUNGSDIENSTEN DER VERTRAGSPARTNER

18 Routingprinzipien

18.1 Routingprinzip für Terminierungs- und Transitleistungen zu geographischen Zielrufnummern oder nationalen Teilnehmerrufnummern 032

Verbindungen zur Terminierung bei geographischen Zielrufnummern oder nationalen Teilnehmerrufnummern 032 im Festnetz der Telekom oder über das Festnetz der Telekom werden grundsätzlich jeweils in der Technik übergeben, in der die Verbindung ihr Ziel (PSTN/ISDN oder NGN) hat (technologiekonforme Übergabe).

~~Verbindungen zur Terminierung bei geographischen Zielrufnummern oder nationalen Teilnehmerrufnummern 032 in anderen nationalen Festnetzen sollen grundsätzlich jeweils in der Technik übergeben werden, in der die Verbindung ihr Ziel (PSTN/ISDN oder NGN) hat (technologiekonforme Übergabe).~~

Eine technologiekonforme Übergabe ist durch Auswertung der Portierungskennung möglich. Die Vertragspartner richten sich bei der Leitweglenkung nach der im Portierungsdatenaustauschverfahren vom Teilnehmernetzbetreiber gemeldeten Portierungskennung.

Für Verbindungen, die von ICP nicht technologiekonform übergeben werden, erfolgt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten ein Technologietransit (NGN zu PSTN/ISDN) gemäß *Anlage A, Teil 2 - Dienstportfolio*.

18.2 Routingprinzip für Transitleistungen in Mobilfunknetze (Telekom-N-O.3)

Verbindungen zu Zielrufnummern in Mobilfunknetzen werden grundsätzlich jeweils in der Technik übergeben, die vom jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber als Ziel vorgegeben wird (technologiekonforme Übergabe).

Die Zuordnung des Ziels zur jeweiligen Technik erfolgt aufgrund der PSTN/ISDN- oder NGN-Zuordnung der Portierungskennung der Mobilfunknetzbetreiber, die auf der Internetseite der BNetzA eingesehen werden kann.

Für Verbindungen, die von ICP nicht technologiekonform übergeben werden, erfolgt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten ein Technologietransit (NGN zu PSTN/ISDN) gemäß *Anlage A, Teil 2 - Dienstportfolio*.

18.3 Routingprinzip für Verbindungen zu weiteren Zielen

Verbindungen zu weiteren Zielen werden von der Telekom grundsätzlich in der Technik übergeben, in der die Verbindungen ihren Ursprung im Festnetz der Telekom haben bzw. in der Technik, in der sie der Telekom übergeben wurden.

Verfügt ICP über keine PSTN/ISDN-Zusammenschaltung, erfolgt für Verbindungen aus dem PSTN/ISDN der Telekom zu weiteren Zielen im NGN von ICP der erforderliche entgeltpflichtige Technologietransit (PSTN/ISDN zu NGN) im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gemäß *Anlage A, Teil 2 - Dienstportfolio*.

~~Den Routingprinzipien entsprechend sollen Verbindungen zu weiteren Zielen aus dem Festnetz von ICP grundsätzlich in der Technik übergeben werden, in der die Verbindungen ihren Ursprung im Festnetz von ICP haben bzw. in der Technik, in der sie ICP übergeben wurden, um unnötige Wandlungsleistungen zu vermeiden.~~

19 Qualität von Zusammenschaltungsdiensten

19.1 Qualitätsziel für Zusammenschaltungsdienste

Die Vertragspartner haben das Ziel, das für die PSTN/ISDN-Zusammenschaltung bestehende Qualitätsniveau für Zusammenschaltungsdienste auf Zusammenschaltungsdienste im Rahmen von NGN-Interconnection zu übertragen. Für die Qualität von Verbindungsleistungen zwischen den Vertragspartnern sind in *Anlage C - Qualität, Betrieb und Technische Parameter* Zielwerte beschrieben.

19.2 Qualitätsmessungen im uneingeschränkten Wirkbetrieb

Die Telekom bietet ICP die Messung der für die Qualität von Verbindungsleistungen zwischen den Vertragspartnern in *Anlage C, Teil 1 - Qualität* für den IOP-NW festgelegten Zielwerte (Parameter) im uneingeschränkten Wirkbetrieb an und überlässt ICP zu diesem Zweck kostenpflichtig Messequipment (Mess-Client und gegebenenfalls zusätzlich a/b-Adapter).

19.2.1 Leistungen der Telekom

Die Telekom erbringt Leistungen gemäß *Anlage A, Teil 1 - NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation*.

19.2.2 Pflichten und Obliegenheiten von ICP

ICP stellt sicher, dass alle gemäß *Anlage A, Teil 1 - NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* erforderlichen Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos erbracht werden.

Erbringt ICP eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen von ICP zu tragen.

19.2.3 Vereinbarung und Kündigung der Leistungen

Die Inanspruchnahme der Leistungen gemäß *Anlage A, Teil 1 - NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* wird individuell vereinbart und in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* festgehalten.

Die Vertragspartner können die Leistungen gemäß *Anlage A, Teil 1 - NGN-Interconnection-Anschlüsse, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Kündigung von einzelnen Mess-Clients einschließlich a/b-Adapter ist möglich, darüber hinaus können die Vertragspartner die Leistungen zur Qualitätsmessung im uneingeschränkten Wirkbetrieb nur in ihrer Gesamtheit kündigen. Im Fall der Kündigung einzelner Mess-Clients endet die Vereinbarung über die Messung von Qualitätsparametern im uneingeschränkten Wirkbetrieb insgesamt mit Wirksamwerden der Kündigung der einzelnen Mess-Clients, wenn nach diesem Zeitpunkt weniger als drei Mess-Clients zur Anschaltung im NGN von ICP vereinbart wären.

19.2.4 Preise

ICP verpflichtet sich zur Zahlung der für die Qualitätsmessung im uneingeschränkten Wirkbetrieb vereinbarten Preise. Das Entgelt für die Qualitätsmessung erfasst nur die Hälfte der durch sie verursachten Kosten.

SECHSTER TEIL

ABRECHNUNGSVERFAHREN / SICHERHEITSLAISTUNGEN

20 Entgelte / Abrechnungsverfahren

20.1 Tarifierungsprinzipien

20.1.1 Tarifierungsprinzip zwischen den Vertragspartnern und ihren Endkunden

Die Tarifierung von Verbindungen gegenüber Anschlusskunden folgt grundsätzlich dem Prinzip "calling-party-pays" (der anrufende Anschlusskunde zahlt das Entgelt für die Verbindung). Der Vertragspartner, der das Anschlussnetz betreibt, stellt dabei seinen Anschlusskunden die Entgelte für den Anschluss und die Verbindungen in Rechnung.

Es entstehen daraus keine Rechtsbeziehungen zwischen der Telekom und den Anschlusskunden von ICP und umgekehrt.

Ist einer der Vertragspartner Teilnehmernetzbetreiber und der andere Vertragspartner dauerhaft voreingestellter oder im Einzelfall ausgewählter Verbindungsnetzbetreiber im Sinne des § 21 Absatz 3 Nr. 6 TKG i. V. m. § 3 Nr. 4a und 4b TKG erfolgt die Abrechnung der Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen, die mittels beider zusammengeschalteten Netze der Vertragspartner erbracht werden, gegenüber den Endkunden für die gesamte Verbindungsleistung durch den Verbindungsnetzbetreiber, soweit die Vertragspartner keine anderweitigen vertraglichen Absprachen treffen.

Für die Fälle, in denen der Teilnehmernetzbetreiber aufgrund der gesetzlichen Regelungen verpflichtet ist, gegenüber seinen Anschlusskunden eine Rechnung zu erstellen, die auch die Entgelte für Verbindungen ausweist, die durch die Auswahl des anderen Vertragspartners als Verbindungsnetzbetreiber entstehen, werden die Vertragspartner eine Vereinbarung über die Inrechnungstellung treffen, die den beiderseitigen Interessen angemessen Rechnung trägt.

Soweit ein Abweichen von dieser Vorgehensweise bei einzelnen Zusammenschaltungsdiensten notwendig ist, wird dies in *Anlage A, Teil 2 - Dienstportfolio* in Zusammenhang mit dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt.

20.1.2 Tarifierungsprinzip zwischen den Vertragspartnern

Der Vertragspartner, der das Teilnehmernetz des anrufenden Anschlusskunden betreibt, kauft die benötigten Verbindungsleistungen als Vorprodukte ein.

Soweit von dieser Vorgehensweise bei einzelnen Zusammenschaltungsdiensten abgewichen wird, ist dies in *Anlage A, Teil 2 - Dienstportfolio* in Zusammenhang mit dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt.

20.2 Abrechnung der Entgelte für die Zusammenschaltungsdienste

Basis für das Abrechnungsverfahren zwischen der Telekom und ICP sind grundsätzlich Call Data Records (CDR), die beide Vertragspartner in eigener Zuständigkeit erfassen. Für jede erfolgreich erbrachte Verbindung des Dienstportfolios gemäß den Punkten 12 und 15 i. V. m. *Anlage A, Teil 2 - Dienstportfolio* wird ein CDR erstellt, sofern in *Anlage A, Teil 2 - Dienstportfolio* nichts Abweichendes geregelt ist.

Sofern in *Anlage A, Teil 2 - Dienstportfolio* nichts Abweichendes geregelt ist, gilt eine Verbindung mit dem Eintreffen der Signalisierungsnachricht 200OK (nach INVITE) als erfolgreich. Mit der SIP-Nachricht 200OK (nach INVITE) wird der Beginnzeitpunkt in CDR nachweisbar hinterlegt. Eine Verbindung gilt mit dem Eintreffen der Signalisierungsnachricht BYE als beendet.

Die durch die Systeme erfasste und in Rechnung gestellte Verbindungsdauer wird mindestens mit einer Genauigkeit von 0,1 Sekunden erfasst und kaufmännisch zu vollen Sekunden gerundet, so dass im statistischen Mittel nicht mehr als die tatsächliche Verbindungsdauer in Ansatz gebracht wird.

In den jeweiligen NGN der Vertragspartner erfolgt die oben beschriebene Zeiterfassung (z. B. Beginn, Ende, Dauer) für eine Verbindung so nah wie möglich an der Netzgrenze. Eine fallweise Verlagerung auf andere Netzelemente ist zu verhindern. Damit werden Fehler bei der Zeiterfassung, bedingt durch Laufzeitunterschiede zwischen verschiedenen Messpunkten im jeweiligen Netz, ausgeschlossen.

Die Telekom und ICP werten die so erfassten CDR nach Zusammenschaltungsdienst, Struktur und Entgelthöhe (*Anlage B - Preis*) aus. In diesen CDR ist die entgeltrelevante Dauer der einzelnen erbrachten Leistungen des Dienstportfolios sekundengenau aufgezeichnet. Zum Abrechnungstichtag (vergleiche *Anlage E - Abrechnung*) werden dann zur Ermittlung der Entgeltforderungen des Abrechnungszeitraums die Verbindungssekunden für die jeweiligen Zusammenschaltungsdienste des Dienstportfolios je ALNR aufsummiert und jeweils auf volle Verbindungsminuten aufgerundet.

Grundsätzlich erfasst jeder Vertragspartner CDR für die Abrechnung der von ihm erbrachten Leistungen des Dienstportfolios und zur Überprüfung der von ihm in Anspruch genommenen Leistungen des Dienstportfolios und der damit zu zahlenden Entgelte. Fallen die Kommunikationsdatenerfassung oder das gesamte Abrechnungssystem eines Vertragspartners aus und ist daher eine ordentliche Rechnungserteilung nicht möglich, teilt der andere Vertragspartner für die Zeit des Ausfalls soweit möglich die Daten seiner Kontrollliste zum Zwecke der Rechnungserteilung durch den Vertragspartner, dessen Abrechnungssystem ausgefallen ist, mit. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind ihm von dem Vertragspartner, dessen Abrechnungssystem ausgefallen ist, in angemessenem Umfang zu erstatten.

20.3 Inrechnungstellung der Entgelte

20.3.1 Umsatzsteuer

In den in dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung genannten Preisen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

20.3.2 Zeitpunkt der Abrechnung

Die vereinbarten Entgelte werden wie folgt fällig und in Rechnung gestellt:

- a) Entgelte für Zusammenschaltungsdienste gemäß den Punkten 12 und 15 werden nach Leistungserbringung fällig und bis spätestens zum 15. Tag der auf die Leistungserbringung folgenden Abrechnungsperiode abgerechnet.
- b) Entgelte für dauernde Überlassungen gemäß den Punkten 6 und 19.2 werden zu Beginn der Abrechnungsperiode fällig und abgerechnet.
- c) Entgelte für einmalige Realisierungen und Bereitstellungen gemäß den Punkten 6, 7, 12, 15 und 19.2 werden mit der Abnahme, sofern eine solche nicht vereinbart ist mit der Bereitstellung der Leistung fällig und abgerechnet.

Entgelte, die für einen definierten Abrechnungszeitraum nicht rechtzeitig bearbeitet werden können, werden nach Feststellung des Sachverhalts unverzüglich, möglichst mit der Rechnung des darauffolgenden Monats, in Rechnung gestellt.

Die Vertragspartner stellen die Entgelte jeweils schriftlich per Post an die in *Anlage I - Ansprechpartner* genannte Rechnungsanschrift in Rechnung. Abweichend hiervon ist eine elektronische Rechnung durch Abschluss der Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE) möglich.

Auf den Rechnungen ist die geltende Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

Zur Erleichterung der Rechnungsprüfung werden die jeweiligen Abrechnungszeiträume sowie das Rechnungsformat zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Die gewählten Verfahren sind der *Anlage E - Abrechnung* zu entnehmen.

20.4 Rechnung

Der Rechnungsbetrag ist nach Zugang der Rechnung auf ein in der Rechnung angegebenes Konto zu zahlen.

20.5 Zahlungsverzug

Der Verzug tritt, sofern er nicht bereits mit einer Mahnung begründet wurde, 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.

Kommt einer der Vertragspartner mit den Zahlungen in Verzug, so wird folgender Schadensersatz berechnet:

- Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB);
- für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges in Höhe von 2,56 EUR.

Kommt ein Vertragspartner mit mehr als 10 % des fälligen unbestrittenen Entgeltes für den jeweiligen Abrechnungszeitraum in Verzug und seiner Zahlungsverpflichtung auch innerhalb einer vom anderen Vertragspartner gesetzten Nachfrist von 14 Tagen nicht nach, so kann der andere Vertragspartner sämtliche Leistungen aus dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung verweigern, insbesondere N-ICAs sperren.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt den Vertragspartnern vorbehalten.

20.6 Beanstandungen

Beanstandungen gemäß *Anlage E - Abrechnung* gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der in *Anlage I - Ansprechpartner* genannten Stelle zu erheben, sofern der dieser Beanstandung zugrunde liegende Umstand innerhalb der oben genannten Frist bekannt geworden ist. Nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der Rechnung ist die Erhebung von Beanstandungen ausgeschlossen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Die Vertragspartner werden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche der Vertragspartner bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

Beanstandungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler gemäß *Anlage E - Abrechnung* vorliegen und nur im Umfang des aufgrund des offensichtlichen Fehlers beanstandeten Teils der Rechnung.

Hat ein Vertragspartner Zweifel an der Richtigkeit der in Rechnung gestellten Entgeltforderungen, so gelten für den streitigen Teil der Forderung die in *Anlage E - Abrechnung* getroffenen Regelungen.

20.7 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung und nur mit einer Ankündigungsfrist von sieben Tagen ab Verzugseintritt geltend gemacht werden.

Für Verbindungsleistungen der Vertragspartner sowie für Übertragungswege der Telekom findet die in Punkt 20.5 enthaltene Regelung zur Leistungsverweigerung Anwendung.
§ 321 BGB bleibt unberührt.

21 Sicherheitsleistungen

21.1 Sicherheitsleistung für die Realisierung von Übertragungswegen für N-ICAs Customer Connect

Die Telekom ist berechtigt, die Realisierung der Übertragungswege für N-ICAs Customer Connect von einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig zu machen.

Eine Sicherheitsleistung für die Realisierung der Übertragungswege für N-ICAs Customer Connect wird nicht erhoben, wenn die monatlichen Zahlungen für Entgelte für Zusammenschaltungsdienste gemäß Punkt 12 der letzten sechs Monate jeweils den zu sichernden Betrag überschreiten und ICP in diesem Zeitraum ihrer Zahlungspflicht rechtzeitig nachgekommen ist. Eine Zahlung erfolgt rechtzeitig im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung oder vor Eintritt des Verzuges geleistet wird.

Eine Sicherheitsleistung für die Realisierung der Übertragungswege für N-ICAs Customer Connect wird bei erstmaliger Bestellung nicht erhoben, wenn im Rahmen einer mit ICP bestehenden PSTN/ISDN-Zusammenschaltungsvereinbarung die monatlichen Zahlungen für Entgelte für Zusammenschaltungsdienste der letzten sechs Monate jeweils den zu sichernden Betrag überschreiten und ICP in diesem Zeitraum ihrer Zahlungspflicht rechtzeitig nachgekommen ist. Eine Zahlung erfolgt rechtzeitig im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung oder vor Eintritt des Verzuges geleistet wird.

Einzelheiten zu Art und Höhe der Sicherheitsleistung für die Realisierung der Übertragungswege für N-ICAs Customer Connect sind in *Anlage D, Teil 2 - Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* geregelt.

Die Telekom wird die Sicherheitsleistung für die Realisierung der Übertragungswege für N-ICAs Customer Connect unverzüglich nach Erfüllung der zu sichernden Forderung zurückgeben.

21.2 Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten

- a) Die Vertragspartner sind berechtigt, für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu erheben.

Eine Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten wird nicht erhoben, wenn der jeweilige Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen für die Entgelte für Zusammenschaltungsdienste in den letzten sechs Monaten rechtzeitig nachgekommen ist. Eine Zahlung erfolgt rechtzeitig im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung oder vor Eintritt des Verzuges geleistet wird.

Die Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten ist in Höhe der addierten Forderungen der drei zuletzt in Rechnung gestellten Abrechnungszeiträume zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird sieben Tage nach Aufforderung durch den anderen Vertragspartner fällig.

Die Vertragspartner werden die Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.

- b) Abweichend von Punkt 21.2 a) gilt beim erstmaligen Abschluss der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung mit ICP folgendes:

Die Telekom ist berechtigt, von ICP für die innerhalb eines Jahres ab Inbetriebnahme des ersten N-ICAs in Anspruch genommenen Zusammenschaltungsdienste eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für Zusammenschaltungsdienste je N-ICAs mit einer Bandbreite von 155 Mbit/s 25.000 EUR und je N-ICAs mit einer Bandbreite von 1 Gbit/s 150.000 EUR und je N-ICAs mit einer Bandbreite von 10 Gbit/s 750.000 EUR. Bei den zu der Bandbreite von 1 Gbit/s angebotenen Subbitraten beträgt die Sicherheitsleistung je N-ICAs mit einer Bandbreite von 150 Mbit/s 25.000 EUR, je N-ICAs mit einer Bandbreite von 300 Mbit/s 50.000 EUR und je N-ICAs mit einer Bandbreite von 600 Mbit/s 100.000 EUR.

Die Fälligkeit der Sicherheitsleistung bemisst sich nach *Anlage D, Teil 2 - Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation*.

Die Sicherheitsleistungen werden nach Ablauf eines Jahres nach Inbetriebnahme des ersten N-ICAs von der Telekom unverzüglich zurückgegeben, sofern nicht gemäß Punkt 21.2 a) eine Sicherheitsleistung verlangt werden kann. Bereits geleistete Sicherheitsleistungen werden mit der nach Punkt 21.2 a) angeforderten Sicherheitsleistung verrechnet.

Eine Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten beim erstmaligen Abschluss der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung mit ICP wird nicht erhoben, wenn mit ICP eine PSTN/ISDN-Zusammenschaltungsvereinbarung besteht und ICP in den letzten sechs Monaten vor Abstimmung / Bestellung des ersten N-ICAs keine Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Verbindungsleistungen aus der PSTN/ISDN-Zusammenschaltungsvereinbarung erbringen musste.

21.3 Form der Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen sind durch unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts zu erbringen.

SIEBTER TEIL

MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG GRUNDLEGENDER ANFORDERUNGEN, UNTERBRECHUNG DER NGN-ZUSAMMENSCHALTUNG, GRUNDSATZ DER SYSTEMUNABHÄNGIGKEIT / LEISTUNGSÄNDERUNGSVORBEHALTE

22 Maßnahmen zur Erfüllung grundlegender Anforderungen

Die Vertragspartner treffen die Maßnahmen, die zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen - Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, Interoperabilität der Dienste und Datenschutz - erforderlich sind.

Zur Sicherstellung dieser Voraussetzungen führen die Vertragspartner Interoperabilitätstests durch. Der uneingeschränkte Wirkbetrieb wird erst nach erfolgreicher Durchführung dieser Tests aufgenommen. In *Anlage G - Test* sind die Testverfahren näher spezifiziert.

23 Unterbrechung der NGN-Zusammenschaltung

Die Vertragspartner sind berechtigt, ihre Leistungen ohne daraus folgende vertragliche Sanktionen vorübergehend einzustellen, insbesondere Verbindungen zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen ihrer Netze erforderlich und durch sonstige angemessene Maßnahmen nicht vermeidbar ist. Die Vertragspartner sind zur Einstellung ihrer Telekommunikationsdienstleistungen auch berechtigt, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung grundlegender Anforderungen gemäß Punkt 22 nicht erfüllt werden. Die Vertragspartner haben jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung unverzüglich zu beheben. Einzelheiten sind in *Anlage C, Teil 2 - Betrieb* geregelt.

In Fällen der höheren Gewalt wird der betroffene Vertragspartner für die Dauer des Ereignisses und einer zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Nachfrist von seinen vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Einhaltung von Realisierungsfristen, Entstörungsfristen, Verfügbarkeiten) freigestellt. Der von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartner wird dies dem anderen Vertragspartner unverzüglich mitteilen und nach dem Ablauf der Nachfrist die Durchführung dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung unverzüglich wieder aufnehmen.

24 Grundsatz der Systemunabhängigkeit / Leistungsänderungsvorbehalte

Die Vertragspartner sind in der Gestaltung (z. B. für Optimierungs- oder Innovationszwecke) ihrer NGN grundsätzlich frei (Grundsatz der Systemunabhängigkeit).

Bei gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Vorgaben sind beide Vertragspartner zu Änderungen in ihren NGN verpflichtet.

Darüber hinaus sind die Vertragspartner im Hinblick auf den technischen Fortschritt, internationale Vereinbarungen und Empfehlungen sowie dispositive gesetzliche und verordnungsrechtliche Vorgaben berechtigt, Änderungen in ihren NGN sowie damit verbundene Änderungen der vereinbarten Leistungen vorzunehmen. Ist durch eine hierdurch bedingte Veränderung im NGN eines Vertragspartners eine Beeinträchtigung oder Veränderung der Leistungsmerkmale der vereinbarten Leistungen zu erwarten, so ist er zur Veränderung seines NGN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners berechtigt. Der andere Vertragspartner darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn ihm die jeweilige Änderungsmaßnahme gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer angemessenen Kompensation zumutbar ist und der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht nicht beeinträchtigt wird.

Durch eine Veränderung im NGN eines Vertragspartners entstehen dem anderen Vertragspartner zusätzliche Leistungs-, insbesondere Zahlungspflichten nur, soweit er solchen Pflichten vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

ACHTER TEIL

HAFTUNG, GEISTIGES EIGENTUM, INFORMATIONSVERFAHREN / KÜNDIGUNG DER NGN-ZUSAMMENSCHALTUNGSVEREINBARUNG / NEUAUSHANDLUNG DER NGN-ZUSAMMENSCHALTUNGSVEREINBARUNG

25 Haftungs- und Schadensersatzpflichten

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich - soweit im Folgenden nichts abweichendes geregelt ist - nach den allgemeinen Gesetzen mit der Maßgabe, dass die Haftung für fahrlässig verursachte Vermögensschäden auf 12.500 EUR je geschädigtem Endkunden des anderen Vertragspartners beschränkt ist. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endkunden und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht gemäß § 44 a TKG unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen. Übersteigt die Summe der Einzelschäden, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sollte die Begrenzung der Schadensersatzpflicht je Endkunde auf 12.500 EUR oder in der Summe von höchstens 10 Millionen EUR durch eine Änderung des § 44 a TKG modifiziert werden, gilt diese Änderung jeweils automatisch für die Begrenzung der Haftung der Vertragspartner als vereinbart.

In den Fällen der verspäteten Realisierung von N-ICAs gemäß *Anlage D, Teil 2 - Abstimmung, Bestellung und Realisierung von NGN-Interconnection-Anschlüssen, Konfigurationsmaßnahmen und Kollokation* sowie in den Fällen der in *Anlage C, Teil 1 - Qualität* geregelten verspäteten Entstörung leisten die Vertragspartner einen pauschalierten Schadensersatz gemäß *Anlage B - Preis*. Der jeweils andere Vertragspartner ist berechtigt, höhere Schäden geltend zu machen. Die Vertragspartner sind berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind.

Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Betriebsangehörigen der Vertragspartner ist ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden wurde vorsätzlich verursacht.

26 Geistiges Eigentum

Soweit in dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben alle Handels- und Dienstleistungsmarken, Erfindungen, Patente, Urheberrechte, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und das gesamte sonstige geistige Eigentum und alle sonstigen Rechte an geistigem Eigentum ("das geistige Eigentum"), sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich übertragen werden, Eigentum desjenigen, der sie geschaffen hat oder ihr Eigentümer ist. Diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung sieht keine Übertragung irgendwelcher Rechte oder Lizenzen am geistigen Eigentum eines Vertragspartners oder eines Dritten auf den anderen Vertragspartner vor, noch ist sie so auszulegen.

27 Informationsverfahren / Kündigung der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung / Neuaushandlung der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung

27.1 Informationsverfahren

Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig regelmäßig über Ereignisse und Umstände, die für die Durchführung dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung im Einklang mit den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen relevant sind. In *Anlage I - Ansprechpartner* benennen die Vertragspartner jeweils die verantwortlichen Ansprechpartner für die Durchführung und die Zusammenarbeit im Rahmen dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung.

27.2 Ordentliche Kündigung

Jeder Vertragspartner hat das Recht, diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich zu kündigen. In dem Fall gelten sämtliche Übertragungswege und NGN-Kollokationsräume sowie die damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturleistungen ebenfalls zu dem Kündigungszeitpunkt als gekündigt. Eine Kündigung durch die Telekom ist in Bezug auf die der Telekom mit vorläufiger Regulierungsverfügung BK 3d-12/009 vom 24.08.2012 zum 01.12.2012 auferlegten Zugangsverpflichtungen frühestens zum Ende der von der BNetzA im Verfahren BK 3d-13/033 festgelegten Mindestlaufzeit ([31.12.2016](#)) möglich.

Auf Ersuchen eines der beiden Vertragspartner nehmen die Vertragspartner Verhandlungen über die Änderung oder Neuaushandlung dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung auf, die unmittelbar nach Wirksamwerden der Kündigung in Kraft treten soll.

In diesem Fall nehmen die Vertragspartner durch ihre benannten Ansprechpartner innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung Verhandlungen auf.

Die Verhandlungen müssen spätestens nach zwei Monaten ab Zugang der Kündigung abgeschlossen sein. Kommt zwischen den benannten Ansprechpartnern der Vertragspartner innerhalb dieses Zeitraums keine Einigung zustande, werden die Ansprechpartner unverzüglich die Geschäftsführer- bzw. Vorstandsebene einschalten. Die Vertragspartner werden auf dieser Ebene alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb eines weiteren Monats eine gütliche Einigung herbeizuführen. Unabhängig vom Stand der Verhandlungen steht es jedem Vertragspartner frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

27.3 Außerordentliche Kündigung

Beiden Vertragspartnern steht das Recht zur außerordentlichen/fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Jeder Vertragspartner kann diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung fristlos schriftlich kündigen, wenn die zur Sperre gemäß Punkt 20.5 erforderlichen Voraussetzungen zwei aufeinanderfolgende Monate vorgelegen haben.

Wird das Standardangebot durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen geändert, steht jedem Vertragspartner in Bezug auf die geänderten Regelungen des Standardangebotes das Recht zur außerordentlichen Änderungskündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu.

27.4 Neuaushandlung der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung

Jeder Vertragspartner kann eine Neuaushandlung bzw. Änderung dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung verlangen, bei

- einer wesentlichen Änderung der regulierungsrechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere durch eine wesentliche Änderung der Regulierungsvorschriften oder durch eine Veränderung der Auslegung der Regulierungsvorschriften durch bindende Gerichtsentscheidungen oder Entscheidungen der BNetzA;
- einer Veränderung der marktbeherrschenden Stellung eines der beiden Vertragspartner im Hinblick auf die von den Vertragspartnern vertraglich vereinbarten Leistungen oder Teile dieser Leistungen;
- sonstigen wesentlichen Veränderungen des angestrebten Leistungsaustausches.

Für diese Fälle ist von dem Vertragspartner, der eine Abänderung der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung begehrt, dem anderen Vertragspartner eine änderungsmarkierte Fassung der betroffenen Vertragsbestandteile vorzulegen. Die jeweils letzten drei Vorversionen der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung können von ICP im Extranet eingesehen werden.

Auf Ersuchen eines der beiden Vertragspartner werden die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Neuaushandlungsbegehrens Verhandlungen hierüber aufnehmen.

NEUNTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

28 Abtretbarkeit von Rechten

Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten aus dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung an Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung des anderen Vertragspartners, die nur aus wichtigem Grunde verzögert oder verweigert werden darf.

29 Anwendbares Recht / Rechtsstreitigkeiten / Gerichtsstand

Diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vertragspartner bemühen sich, etwaige sich aus dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung ergebende Streitigkeiten zunächst nach besten Kräften durch direkte Verhandlungen beizulegen.

Gerichtsstand für die aus dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist Köln.

30 Vertraulichkeitsvereinbarung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle vertraulichen Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung erlangen bzw. erlangt haben, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren.

Als vertraulich gelten alle Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.

Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner, alle ihnen überlassenen vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln. Sie werden diese Informationen vorbehaltlich der unten genannten Regelungen nicht Dritten zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit verwenden.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen,

- welche zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bereits bekannt waren oder
- welche zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden oder
- welche rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten wurden oder
- welche durch schriftliche Erklärung beider Vertragspartner ausdrücklich freigegeben wurden oder
- welche auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind.

Die Vertragspartner werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Insbesondere werden sie vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen (need to know). Über diesen Personenkreis hinaus dürfen die vertraulichen Informationen Personen von verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz (AktG) zugänglich gemacht werden, die für die Entscheidung im Rahmen dieser Zusammenarbeit zuständig sind. Diese Personen sind zur vertraulichen Behandlung dieser vertraulichen Informationen zu verpflichten.

Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erforderlich wird, Dritte (z. B. Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und vertrauliche Informationen an diese weiterzugeben, sind mit den Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung sicherzustellen.

Auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen einschließlich aller davon gefertigten Kopien herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Unterlagen, die von dem anderen Vertragspartner zur Vertragserfüllung oder zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigt werden.

Die Vertragspartner legen in *Anlage J - Veröffentlichung* die Bestandteile der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung fest, die die BNetzA ohne Preisgabe von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zur Einsichtnahme durch andere Nutzer nach § 20 Absatz 3 TKG freigeben kann.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung für weitere zwei Jahre bestehen.

Die Bekanntgabe des Zustandekommens dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung und etwaiger Einzelheiten hierüber gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich mit Zustimmung beider Vertragspartner.

31 Vorlage bei der BNetzA

Die Telekom wird die NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung aufgrund der ihr mit vorläufiger Regulierungsverfügung BK 3d-12/009 vom 24.08.2012 zum 01.12.2012 auferlegten Verpflichtung unverzüglich nach ihrem Abschluss unter Berücksichtigung von Punkt 30 der BNetzA vorlegen.

Die Regelungen dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung gelten vorbehaltlich der Genehmigungs- und Widerspruchsrechte der BNetzA.

32 Preise

- a) Soweit die Vertragspartner für nicht genehmigungspflichtige Entgelte in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* in Anlehnung an genehmigte Entgelte für vergleichbare Leistungen Preisbildungsregelungen vereinbart haben, gelten hierfür die gemäß diesen Preisbildungsregelungen ermittelten im Extranet eingestellten Preise in der jeweils aktuellen Fassung. Dies gilt ebenfalls für die Entgelte für den Zusammenschaltungsdienst Telekom-N-O.13 (Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Netzen). Die Telekom wird ICP auf die Änderung der im Extranet eingestellten Preise schriftlich hinweisen.

Nicht genehmigungspflichtige Entgelte, für die in *Anlage F - Individuelle Vereinbarungen* in Anlehnung an genehmigte Entgelte für vergleichbare Leistungen keine Preisbildungsregelungen getroffen wurden mit Ausnahme der Entgelte für den Zusammenschaltungsdienst Telekom-N-O.13 (Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Netzen), vereinbaren die Vertragspartner schriftlich in *Anlage B - Preis*.

- b) Soweit Entgelte genehmigungspflichtig sind, sind die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte jeweils für die Dauer der Rechtswirksamkeit der erteilten Genehmigung oder Anordnung von den Vertragspartnern zu zahlen.

Die jeweils genehmigten und angeordneten Entgelte werden von der BNetzA in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.

Die für die Telekom jeweils genehmigten und angeordneten Entgelte können ebenfalls im Extranet eingesehen werden.

Für die Zwecke des § 35 Absatz 5 TKG, insbesondere zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Absatz 5 Satz 1 und 3 TKG (Rückwirkung), gelten die von der Telekom jeweils beantragten Entgelte als vereinbart.

Die für die Telekom jeweils beantragten Entgelte können im Extranet eingesehen werden.

Wenn die Telekom neue Entgelte beantragt, wird sie dies ICP schriftlich mitteilen.

Die Telekom behält sich das Recht vor, neue Entgelte zu beantragen und gegen die jeweilige Entgeltgenehmigung oder Anordnung gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, die beantragten höheren Entgelte ganz oder teilweise rückwirkend durchzusetzen.

Soweit ICP die vereinbarten oder genehmigten Preise für nicht genehmigungsfähig hält, behält ICP sich vor, diese Position in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren zu vertreten.

- c) Endet für ein Entgelt, für das der Telekom eine Genehmigung erteilt oder von der Telekom ein Genehmigungsantrag gestellt oder das gegenüber der Telekom angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht, so gilt für einen Zeitraum von weiteren drei Monaten ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart.

Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung dieser nach Ablauf der drei Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraumes von keinem der Vertragspartner die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, ist die Telekom berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ist ICP mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat ICP das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.

- d) Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, für das der Telekom eine Genehmigung erteilt oder von der Telekom ein Genehmigungsantrag gestellt oder das gegenüber der Telekom angeordnet wurde, nicht genehmigungspflichtig ist, gelten die Regelungen gemäß Buchstabe c) für den Zeitraum ab der entsprechenden Entscheidung entsprechend.

33 Nebenabreden, Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung - einschließlich der Anlagen zu dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung - bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Die NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung im Sinne der vorgenannten Regelungen umfasst den Hauptteil und alle Anlagen in der jeweils aktuellen Fassung sowie etwa hierzu getroffene Zusatzvereinbarungen und deren Anlagen und Anhänge in der jeweils aktuellen Fassung, soweit sich aus dem Zusammenhang nicht offensichtlich etwas anderes ergibt.

34 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung im Übrigen gleichwohl gültig. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung verfolgte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Für den Fall einer von den Vertragspartnern nicht gewollten Regelungslücke gilt das Vorstehende entsprechend.

35 Ausfertigungen

Diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

36 Inkrafttreten

[a) bei Erstabschluss]

Diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung tritt mit dem Tage der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft.

[b) bei Wiederabschluss]

Diese NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung tritt mit dem Tage der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung vom *(Datum der bestehenden NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung - erstmaliges Inkrafttreten - einfügen)* in der Fassung vom *(Datum der letzten Vertragsänderung einsetzen)*.

Ort, den

Ort, den

Unterschrift

Unterschrift

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

Unterschrift

Unterschrift

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

Interconnection-Partner

Telekom Deutschland GmbH